

§ 2

Den Herstellerfirmen sowie dem Zwischenhandel ist es untersagt, Wasserstoff gas an die ambulanten Händler für derartige Zwecke abzugeben.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

(3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Anordnung

zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind.

Vom 25. September 1950

Zur Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, (ZVOB1.S.490) wird zu Abschnitt I Ziffer 3 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Kriegs- und Nazi Verbrechern.

(2) Hierzu gehören alle diejenigen Personen,

a) die in einem Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 oder auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, soweit die Strafe nicht durch die Amnestie erlassen worden ist;

b) deren Vermögen gemäß den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 und Nr. 64 vom 17. April 1948 zu Gunsten des Volkes enteignet worden sind.

(3) Namentliche Listen der zu diesen Personengruppen gehörenden Antragsteller sind — alphabetisch geordnet — binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken

zu Abs. 2 unter a)

von den Dienststellen der Volkspolizei,

zu Abs. 2 unter b)

von den Räten der Kreise und Gemeinden den Kreditinstituten zur Verfügung zu stellen.

(4) Soweit von den früheren Berechtigten bzw. von dritter Seite Anträge auf Umwertung gestellt werden, sind diese mit dem Bemerkten abzulehnen,

daß Guthaben nicht umgewertet werden, die zu den gemäß SMAD-Befehl Nr. 64 enteigneten Vermögensteilen gehören.

§ 2

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Organisationen, deren Tätigkeit verboten ist.

(2) Hierunter sind neben den Guthaben von NS-Organisationen, die auf Grund der Kontrollratsgesetzgebung benannt worden sind, alle Guthaben von Organisationen und Vereinigungen zu verstehen, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen aufgelöst sind.

§ 3

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Unternehmen, die als Rüstungsbetriebe liquidiert sind.

(2) Eine Liste der als Rüstungsbetriebe liquidierten Firmen ist seitens des Wirtschaftsministeriums des Landes — alphabetisch geordnet — aufzustellen und in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Kreditinstituten zuzuleiten.

§ 4

(1) Die Feststellung der Guthaben, die auf Kriegsgewinne oder Spekulationen zurückzuführen sind, obliegt den Finanzämtern, die sich dazu der von ihnen zu bildenden Kommissionen bedienen. Richtlinien über die Bildung der Kommission und über ihre Arbeit werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Einsprüche gegen die von diesen Kommissionen getroffenen Entscheidungen können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Erstbescheides bei dem Finanzministerium des Landes eingereicht werden; sie müssen unter Beifügung von Beweismitteln eingehend begründet werden.

(3) Die von dem Ministerium getroffene Entscheidung ist endgültig.

Berlin, den 25. September 1950

Ministerium des Innern Ministerium der Finanzen

I. V. : Warnke
Staatssekretär

I. V. : Rumpff
Staatssekretär

Verordnung über die Einführung von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel (VEB-Plan Handel 1950).

Vom 27. September 1950

Gemäß § 20 Abs. 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. 41) wird verordnet:

§ 1

Die volkseigenen Handelsorgane,

a) die Deutschen Handelszentralen (DUZ),

b) der Deutsche Außenhandel (DAHA),

c) die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH),

d) die volkseigene Handelsorganisation (HG),

e) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB),

sind zur Ausarbeitung eines „VEB-Planes Handel 1950“ bis zum 15. Oktober 1950 verpflichtet.